

AMERIA AG Heidelberg

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
31. Dezember 2024

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Shape the future
with confidence



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsdurchführung	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Bewertungsgrundlagen	9
2. Zusammenfassende Beurteilung	10
E. Schlussbemerkung	10

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang
- 4 Rechtliche Verhältnisse

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der AMERIA AG, Heidelberg, (im Folgenden kurz: „AMERIA“ oder „Gesellschaft“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. August 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.



B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AMERIA AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AMERIA AG, Heidelberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei

der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- ▶ Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- ▶ Bilanzierung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände;
- ▶ Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Umsatzrealisierung;
- ▶ Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen;
- ▶ Vollständigkeit der Anhangangaben;
- ▶ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns besonders damit befasst, ob die gesetzlichen Vertreter den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen angewandt haben. Bei der Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit haben wir die integrierte Finanzplanung der gesetzlichen Vertreter gewürdigt.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- ▶ Abschlussposten, bei denen wir uns nicht auf im Rahmen der Prüfung gewürdigte Geschäftsprozesse oder das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem abstützen konnten, haben wir durch Saldenabstimmung sowie die Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag unter Heranziehung von vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel u. a. geprüft.
- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Stichproben überzeugt.

- ▶ Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.
- ▶ Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- ▶ Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten lassen.
- ▶ Außerdem haben wir die Veränderungen der Posten des Jahresabschlusses mit Hilfe analytischer Verfahren auf ihre Plausibilität untersucht.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- ▶ die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,

- ▶ die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- ▶ die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen analog zu den Vorjahren „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“, welche unter Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts gemäß § 248 Abs. 2 HGB eine Periodisierung der Entwicklungskosten für AMERIA-Produkte ermöglicht. Es sind hierbei die auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB angesetzt worden. Die in der Forschungsphase entstandenen Kosten sowie die Vertriebskosten sind gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB von der Aktivierung ausgeschlossen worden. Ebenso ist eine Abgrenzung zu den unter dem Vorratsvermögen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten dieser Produkte, die nach der Entwicklungsphase hergestellt worden sind, vorgenommen worden.

Die Entwicklungskosten werden gemäß § 255 Abs. 2a HGB mit den Herstellungskosten bewertet, die die Einzelkosten und die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten sowie Fremdkapitalzinsen umfassen. Im Jahr 2014 waren bei der Bewertung nur die Einzelkosten berücksichtigt worden. Die Bewertung ist durch sachgerechte Kostenzuordnung bzw. -aufteilung wie folgt ermittelt worden:

- ▶ Die Personaleinzelkosten „Löhne und Gehälter“ des Bereiches Entwicklungen wurden um den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und angemessene Gemeinkosten erhöht.
- ▶ Die Kosten freier Mitarbeiter sowie die Sacheinzelkosten und die Zinsen auf Fremdkapital, das der Entwicklung dient, wurden ebenfalls mit einbezogen.

Die aktivierten Entwicklungskosten werden auf Basis einer planmäßigen Nutzungsdauer von zehn Jahren linear abgeschrieben.

In Bezug auf die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens kommt die Ausschüttungssperre im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB zur Anwendung.

Stille Beteiligungen

Hinsichtlich der stillen Beteiligungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den rechtlichen Verhältnissen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der AMERIA AG, Heidelberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Mannheim, 6. Juni 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grathwol
Wirtschaftsprüfer

Mnich
Wirtschaftsprüfer

B I L A N Z zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	<u>31. Dezember 2024</u>		<u>31.12.2023</u>		<u>31. Dezember 2024</u>		<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Grundkapital	150.356,00		143.482,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	9.096.129,34		7.613.036,92	II. Kapitalrücklage	35.145.908,89		28.278.782,89
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>25.528,70</u>		<u>25.528,70</u>	III. Bilanzverlust	<u>-28.286.189,85</u>		<u>-23.209.826,11</u>
		9.121.658,04	7.638.565,62			7.010.075,04	<u>5.212.438,78</u>
II. Sachanlagen				B. Stille Beteiligungen		3.176.071,74	<u>3.673.673,77</u>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		354.390,00	191.649,00	C. Sonderposten für Forschungszulage		476.012,00	<u>306.129,60</u>
III. Finanzanlagen				D. Rückstellungen			
Beteiligungen		<u>35.082,88</u>	<u>35.082,88</u>	Sonstige Rückstellungen		156.900,00	<u>192.725,00</u>
		<u>9.511.130,92</u>	<u>7.865.297,50</u>	E. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		48.435,00
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.978,74		246.252,78
1. Unfertige Erzeugnisse und Waren	7.100,00		0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.714,00		8.115,00
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>0,00</u>		<u>75.886,63</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>117.204,15</u>		<u>251.097,49</u>
		7.100,00	75.886,63			297.896,89	<u>553.900,27</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				F. Rechnungsabgrenzungsposten		3.699,40	<u>13.524,05</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.814,28		139.252,96				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>199.736,37</u>		<u>348.391,71</u>				
		243.550,65	487.644,67				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.299.904,59</u>	<u>1.261.330,62</u>				
		<u>1.550.555,24</u>	<u>1.824.861,92</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>58.968,91</u>	<u>262.232,05</u>				
		<u>11.120.655,07</u>	<u>9.952.391,47</u>			<u>11.120.655,07</u>	<u>9.952.391,47</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	<u>2 0 2 4</u>		<u>2 0 2 3</u>
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		538.205,71	735.459,29
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-68.786,63	-30.614,81
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.876.047,52	2.415.365,92
4. Sonstige betriebliche Erträge		198.076,04	60.580,87
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-33.835,07		-98.428,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.341.081,85</u>		<u>-1.329.841,31</u>
		-1.374.916,92	-1.428.269,87
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.638.322,84		-1.543.733,27
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-294.840,73</u>		<u>-258.962,54</u>
		-1.933.163,57	-1.802.695,81
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.492.215,96		-1.725.282,37
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>56.669,60</u>		<u>34.014,40</u>
		-1.435.546,36	-1.691.267,97
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.641.298,91	-3.734.693,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-234.521,62	-96.814,38
10. Ergebnis nach Steuern		-5.075.904,74	-5.572.950,50
11. Sonstige Steuern		<u>-459,00</u>	<u>-459,00</u>
12. Jahresfehlbetrag		<u>-5.076.363,74</u>	<u>-5.573.409,50</u>
13. Verlustvortrag		<u>-23.209.826,11</u>	<u>-17.636.416,61</u>
14. Bilanzverlust		<u><u>-28.286.189,85</u></u>	<u><u>-23.209.826,11</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die AMERIA AG hat ihren Sitz in Heidelberg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 730800 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den größenabhängigen Vorschriften für eine kleine Kapitalgesellschaft unter Beachtung der ergänzenden Regelungen des Aktiengesetzes erstellt worden. Von der Pflicht, einen Konzernabschluss nach § 290 ff. HGB aufzustellen, war die Gesellschaft befreit, da die Größenkriterien des § 293 HGB nicht erfüllt waren.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Hierbei wurden in dem Posten „Abschreibungen“ gesondert die „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse“ ausgewiesen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Vermerke zu bestimmten Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang erläutert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert angewandt worden.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen und ihre Entwicklung sind im Anlagenspiegel (Blatt 2 des Anhangs) dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden einzeln zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bilanziert.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen betreffen die "Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte" analog den Vorjahren das Aktivierungswahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 HGB bezüglich der entstandenen Entwicklungskosten für AMERIA Software- und Hardwareprodukte.

Anlagespiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten			Entwicklung der Abschreibungen			Buchwert			
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	13.756.208,39	2.809.542,34	0,00	16.565.750,73	6.143.171,47	1.326.449,92	0,00	7.469.621,39	9.096.129,34	7.613.036,92
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.528,70	0,00	0,00	25.528,70	0,00	0,00	0,00	0,00	25.528,70	25.528,70
	<u>13.781.737,09</u>	<u>2.809.542,34</u>	<u>0,00</u>	<u>16.591.279,43</u>	<u>6.143.171,47</u>	<u>1.326.449,92</u>	<u>0,00</u>	<u>7.469.621,39</u>	<u>9.121.658,04</u>	<u>7.638.565,62</u>
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	39.645,88	0,00	0,00	39.645,88	39.645,88	0,00	0,00	39.645,88	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.701.215,57	329.884,04	126.854,26	2.904.245,35	2.509.566,57	165.766,04	125.477,26	2.549.855,35	354.390,00	191.649,00
	<u>2.740.861,45</u>	<u>329.884,04</u>	<u>126.854,26</u>	<u>2.943.891,23</u>	<u>2.549.212,45</u>	<u>165.766,04</u>	<u>125.477,26</u>	<u>2.589.501,23</u>	<u>354.390,00</u>	<u>191.649,00</u>
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	85.082,88	0,00	0,00	85.082,88	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	35.082,88	35.082,88
	<u>16.607.681,42</u>	<u>3.139.426,38</u>	<u>126.854,26</u>	<u>19.620.253,54</u>	<u>8.742.383,92</u>	<u>1.492.215,96</u>	<u>125.477,26</u>	<u>10.109.122,62</u>	<u>9.511.130,92</u>	<u>7.865.297,50</u>

Es sind hierbei die auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB angesetzt worden. Die in der Forschungsphase entstandenen Kosten sowie die Vertriebskosten sind gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB von der Aktivierung ausgeschlossen worden. Ebenso ist eine Abgrenzung zu den als Vorräte aktivierungspflichtigen Herstellungskosten dieser Produkte, die nach der Entwicklungsphase hergestellt worden sind, vorgenommen worden.

Die Entwicklungskosten werden gemäß § 255 Abs. 2a HGB mit den Herstellungskosten bewertet, die die Einzelkosten und die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten sowie Fremdkapitalzinsen umfassen. Im Jahr 2014 waren bei der Bewertung nur die Einzelkosten berücksichtigt worden.

Die Bewertung ist durch sachgerechte Kostenzuordnung bzw. -aufteilung vorsichtig wie folgt ermittelt worden:

- Die Personal-Einzelkosten "Löhne und Gehälter" des Bereiches Entwicklungen wurden um den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und angemessene Gemeinkosten erhöht.
- Die Kosten freier Mitarbeiter sowie die Sach-Einzelkosten und die Zinsen auf Fremdkapital, das der Entwicklung dient, wurden ebenfalls mit einbezogen.

Die aktivierten Entwicklungskosten von TEUR 2.810 (i.V. TEUR 2.415) werden auf Basis einer planmäßigen Nutzungsdauer von zehn Jahren linear abgeschrieben: Der ursprünglich primär wichtige "Virtual Promoter" wird seit 2017 ergänzt durch das Online-Softwaretool "CX-Manager", das weiterentwickelt wurde und digitale Geräte weltweit steuert. Dazu wurden im Jahr 2024 Entwicklungskosten für den gestengesteuerten Laptop „Maverick AI“ aktiviert und ebenfalls über zehn Jahre abgeschrieben.

Die beweglichen und selbstständig nutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis 13 Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen die Beteiligung an der ukrainischen Tochtergesellschaft AMERIA UKRAINE LLC, Kiew/Ukraine, mit einem Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 von TEUR 85 und einem Jahresüberschuss 2024 in Höhe von TEUR 21. Angesichts der schwachen Ertragssituation und des sich weiter abzeichnenden negativen Ausblickes aufgrund des Russland- Ukraine-Krieges wurde im Geschäftsjahr 2021 eine Wertberichtigung des Beteiligungsbuchwertes in Höhe von TEUR 50 auf TEUR 35 vorgenommen und auf eine Wertaufholung im aktuellen Geschäftsjahr verzichtet.

Aus Sicherheitsgründen hatte die AMERIA AG bereits vor Kriegsbeginn zehn Kollegen aus Kiew nach Heidelberg verlegt und darüber hinaus deren Familien nach Deutschland nachgeholt und untergebracht. Diese sind teilweise von der AMERIA AG als Arbeitnehmer übernommen worden. Der Großteil der Mitarbeiter ist aber wieder in die Ukraine zurückgekehrt. Aufgrund der bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten über Internet und Telefon steht das gesamte Team weiterhin zur Verfügung. Das Büro in Kiew ist Stand Mai 2025 noch unversehrt und wird von der Vermieterin betreut. Der Vorstand beobachtet die aktuellen Entwicklungen des kriegerischen Konflikts permanent und wird gegebenenfalls hinsichtlich des Beteiligungsansatzes weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt durch Stichtagsinventur grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag. Diese betreffen 84 DPT-Steile zur Weiterveräußerung an Kunden.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Die Restlaufzeiten liegen unter einem Jahr.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalbetrag angesetzt worden.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit diese Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

Aktive latente Steuern werden im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, nach Saldierung mit den passiven latenten Steuern entsprechend dem Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB nicht ausgewiesen.

Das Eigenkapital von TEUR 7.010 (i.V. TEUR 5.212) beinhaltet zum 31. Dezember 2024 das Grundkapital von TEUR 150 (i.V. TEUR 143), die Kapitalrücklage von TEUR 35.146 (i.V. TEUR 28.279) und den Bilanzverlust von TEUR -28.286 (i.V. TEUR -23.210). Im Geschäftsjahr 2024 ist das Grundkapital durch A-Share-Aktionäre um TEUR 7 erhöht worden. Weiterhin wurde die Kapitalrücklage durch Übernahme von neuen Aktien im Rahmen einer Wachstumsfinanzierung durch die über die Companisto GmbH, Berlin, organisierten Investoren ("Companisten") um TEUR 6.867 auf TEUR 35.146 erhöht.

Aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergaben sich Vermögenszugänge in Höhe von insgesamt TEUR 2.810, die das Jahresergebnis erhöht haben. Diese Erhöhung unterliegt der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB.

Die Stillen Beteiligungen von TEUR 3.176 (i.V. TEUR 3.674) der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg-GmbH ("MBG"), Stuttgart, und der über die Companisto GmbH organisierten Investoren ("Companisten") werten wir in wirtschaftlichem Sinne als "erweitertes wirtschaftliches Eigenkapital", da es sich bei dem Darlehen der MBG um ein einfaches Nachrangdarlehen mit gewinnabhängiger Vergütung und bei denen der Companisten um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit anteilig gewinnabhängiger Vergütung handelt. Die stillen Beteiligungen sind endfällig und sehen Mindestlaufzeiten mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2023 / 31. Dezember 2024 (Companisten 1. bzw. 2. Kampagne) bzw. 30. September 2024 (MBG) vor. Im Geschäftsjahr 2024 wurden Anteile im Wert von TEUR 20,6 durch Companisten aus der 1. und 2. Kampagne aufgekündigt. Ebenso endete der erste Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag mit der MBG in Höhe von TEUR 500.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen und die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus dem Personalbereich und dem Rechnungswesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten lassen sich in folgendem Verbindlichkeitspiegel darstellen:

	Gesamt- betrag 31.12.2024 EUR	unter 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Gesamt- betrag 31.12.2023 EUR
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	48.435,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.978,74	163.978,74	0,00	0,00	246.252,78
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.714,00	16.714,00	0,00	0,00	8.115,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	117.204,15	116.044,15	1.160,00	0,00	251.097,49
	<u>297.896,89</u>	<u>296.736,89</u>	<u>1.160,00</u>	<u>0,00</u>	<u>553.900,27</u>

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern mit TEUR 33 (i.V. TEUR 31).

Die Verbindlichkeiten und Stillen Beteiligungen sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet. Im Jahr 2024 liegen Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen in Höhe von EUR 376,64 vor.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit diese Umsatzerlöse für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 198 (i.V. TEUR 61) beinhalten insbesondere Zuschüsse von TEUR 121 (i.V. TEUR 35), Sachbezüge von TEUR 18 (i.V. TEUR 15), Periodenfremde Erträge von TEUR 55 (i.V. TEUR 0) sowie Erträge aus Währungsumrechnungen von TEUR 0 (i.V. TEUR 11) und übrige Erträge von TEUR 4 (i.V. TEUR 0).

Der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten beträgt im Berichtsjahr TEUR 3.400 (i.V. TEUR 2.985) und betrifft mit TEUR 2.810 (i.V. TEUR 2.415) andere aktivierte Eigenleistungen sowie nicht aktivierungsfähige Forschungskosten von ca. TEUR 590 (i.V. TEUR 570).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Berichtsjahr außergewöhnliche Aufwendungen für Patente in Höhe von insgesamt TEUR 243 sowie Aufwendungen für Provisionsanteile der Crowdfunding-Aktienemissions-Kampagne sowie Finanzierungs- und Beratungskosten hinsichtlich Aktienemissionen sowie Investorengespräche in Höhe von TEUR 676.

III. Ergänzende Angaben

1.) Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Als Vorstand der Gesellschaft ist bestellt:

- Herr Albrecht Metter, Diplom-Volkswirt, Heidelberg

2.) Angaben zum Aufsichtsrat

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden gewählt:

- Herr Prof. Dr. Armin Heinzl, Universitätsprofessor, Weinheim (Vorsitzender)
- Herr Markus Beyer, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
(stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Géraldine Metter, Unternehmerin, Heidelberg

3.) Personal

Die Gesellschaft hat 2024 durchschnittlich 25 (i.V. 25) Angestellte beschäftigt.

4.) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2024 bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von jährlich TEUR 200 und aus Leasingverträgen in Höhe von TEUR 51. Gegenstand der Leasingverträge sind Fahrzeuge sowie Büroausstattung. Aus den Miet- und Leasingverträgen bestehen Verbindlichkeiten unter einem Jahr in Höhe von TEUR 251 sowie von 1 bis 5 Jahren in Höhe von TEUR 315. Verbindlichkeiten von mehr als fünf Jahren bestehen nicht.

5.) Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt der Hauptversammlung vor, den Jahresfehlbetrag von EUR - 5.076.363,74 auf neue Rechnung vorzutragen.

6.) Nachtragsbericht

Über eine im Jahr 2025 geplante Eigenkapitalerhöhung, aus der noch laufenden Finanzierungsrunde 2025, konnten bereits EUR 5,6 Mio. gesichert werden, womit die weitere Entwicklung, Industrialisierung und Vermarktung von Maverick AI die kommenden Jahre weiter vorangetrieben werden können. Der Abschluss der Finanzierungsrunde ist für Juni 2025 geplant, wobei in Summe ca. EUR 10 Mio. an Investitionszufluss erwartet werden. Demnach sieht die Geschäftsführung eine positive Fortführungsprognose weiterhin als gesichert an.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, aber nicht bereits in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet wurden, sind nicht bekannt.

Heidelberg, den 4. Juni 2025

.....
Albrecht Metter

AMERIA AG, Heidelberg

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die AMERIA AG ist im Handelsregister von Mannheim unter HRB Nr. 730800 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 30. Mai 2024 mit letzter Eintragung vom 28. August 2024 lag uns vor.

Es gilt die Satzung vom 12. August 2022.

Gegenstand des Unternehmens

Die Entwicklung und der Vertrieb von Software- und Hardware-Produkten sowie die entgeltliche Bereitstellung von Dienstleistungen einschließlich Beratung, Implementierung und Programmierung für Lösungen im Informationstechnologie-, Werbe- und Kommunikationsbereich mit Fokus auf den halböffentlichen und öffentlichen Raum.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 150.356,00 und ist voll eingezahlt. Das Grundkapital teilt sich auf in 75.178 Stammaktien und 75.178 stimmrechtlose Vorzugsaktien.

Gesellschafter zum Bilanzstichtag sind:

	EUR	%
Familie Metter	56.908,00	37,85
Wunderkind Invest GmbH	13.479,00	8,96
Familie Dennis	11.386,00	7,57
PURA VIDA GmbH	6.226,00	4,14
André Kriegers	4.638,00	3,08
PANDION Innovation for IMPACT GmbH	2.612,00	1,74
Thomas Steckenborn	1.344,00	0,89
Sonstige Aktionäre	53.763,00	35,76
	150.356,00	100,00

Genehmigtes Kapital 2024/1

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. August 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals, um bis zu EUR 75.178,00 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann („Genehmigtes Kapital 2024/I“). „Genehmigtes Kapital 2024/1“ beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 44.664,00.

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates per 13. März 2020 unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/1 weitere 8.458 Aktien in Form von 4.229 Stammaktien und 4.229 stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben. Hierdurch erhöhte sich das Grundkapital auf EUR 119.842,00.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/1 weitere Aktien ausgegeben und das Grundkapital auf EUR 132.772,00 erhöht.

Zudem erfolgte im Geschäftsjahr 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/1 eine weitere Kapitalerhöhung auf EUR 140.260,00.

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/1 weitere Aktien ausgegeben. Das Grundkapital hat sich damit auf EUR 143.482,00 erhöht.

Zuletzt hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/1 im Geschäftsjahr 2023 weitere Aktien ausgegeben. Das Grundkapital beläuft sich nunmehr auf EUR 150.356,00.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr an:

Herr Prof. Dr. Armin Heinzl, Universitätsprofessor, Weinheim
- Vorsitzender -

Herr Markus Beyer, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
- stellvertretender Vorsitzender -

Frau Géraldine Metter, Unternehmerin, Heidelberg

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Albrecht Metter, Heidelberg

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.

Herr Albrecht Metter ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Wesentliche Verträge

Stille Beteiligung MBG

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, im Folgenden kurz: („MBG“), hat sich als öffentlich geförderte Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mit Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag vom 28./29. Oktober 2014 als typisch stille Gesellschafterin im ersten Schritt mit einer Einlage in Höhe von TEUR 500 beteiligt.

Die MBG erhält jährlich eine Festvergütung in Höhe von 6,0 % der geleisteten Einlage sowie eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 % des korrigierten Jahresüberschusses, höchstens jedoch 2,75 % der geleisteten Einlage. Der Jahresüberschuss wird dabei korrigiert um die Gesellschaftergehälter, den Gewinnanteil der MBG sowie sonstige Gewinnbeteiligungen, Gesellschafterdarlehenszinsen sowie nicht ertragswirksam erfasste Zuschüsse und steuerfreie Zulagen.

Mit Vertrag vom 28. Oktober 2015 wurde eine weitere Einlage in Höhe von TEUR 500 vereinbart, welche in 2015 und 2016 geleistet wurde. Die MBG erhält jährlich eine Festvergütung von 8,0 % der geleisteten Einlage sowie eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,0 % des um Gesellschaftergehälter, den Gewinnanteil der MBG sowie sonstige Gewinnbeteiligungen und Gesellschafterdarlehenszinsen korrigierten Jahresüberschusses.

Die stille Beteiligung endete für den ersten Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag vom 28./29. Oktober 2014 am 30. September 2024 und für den zweiten Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag vom 28. Oktober 2015 wird diese am 30. September 2025 enden. Zu den jeweiligen Zeitpunkten hat die Gesellschaft die Einlage an MBG zurückzuzahlen. Wird der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage der MBG nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Auflösungszeitpunkt erfüllt, kann die MBG ihn durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ameria AG in eine von der MBG mit Monatsfrist kündbare Darlehensforderung umwandeln.

In der Vereinbarung zur Wandlung typisch stiller Beteiligungen vom 3. November 2015 wurde für den Fall, dass ein qualifizierter Investor neue Eigenmittel in Summe von mindestens EUR 1,0 Mio. investiert, während der Dauer der oben genannten Gesellschafts- und Beteiligungsverträge in Geschäftsanteile der MBG die Option eingeräumt, eine Wandlung in Geschäftsanteile vorzunehmen. Auf die maßgebliche Bewertung für alle Alt- und Neuinvestoren wird ein Discount i.H.v. 20 % gewährt. Abweichend hierzu kann

eine Umwandlung jederzeit zu der Post-Money-Bewertung der letzten Finanzrunde erfolgen. Im Geschäftsjahr endete der ersten Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag und die Gesellschaft hat die Einlage an MBG zurückgezahlt.

Stille Beteiligung Companisto-Gruppe

Mit den von der Companisto GmbH, Berlin, organisierten Investoren (Companisto-Gruppe) wurde am 18. Februar 2016 ein Vertrag zur Einwerbung von Investoren für Kapital in Form von qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehen in Höhe von TEUR 1.100 mittels einer IT-Plattform (Crowdinvesting/Schwarmfinanzierung) abgeschlossen. Die liquiden Mittel aus den partiarischen Darlehen dürfen nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor Vertragsabschluss verwendet werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bestimmte grundsätzliche Maßnahmen zur strukturellen Veränderung zu unterlassen.

Die Gesellschaft zahlt für vier Monate einen Werbekostenzuschuss in Höhe von EUR 14.000, bis 31. Dezember 2023 eine jährliche Verwaltungspauschale von EUR 2.000 im Voraus und 10 % des eingesammelten Kapitals.

Die unbefristeten partiarischen Darlehen sind bei Kündigung einer Vertragspartei oder bei der Reduzierung der Beteiligungsquote aufgrund eines vollständigen Exits auf 0,00 % bei einer Festverzinsung von 1 % p.a. endfällig. Die Gewinnbeteiligung beträgt grundsätzlich je EUR 5 jährlich 0,0000568182 %, wobei sich die Beteiligungsquote über die Laufzeit reduzieren kann, wenn Eigenkapitalinvestitionen oder weitere Crowdinvestings erfolgen. Die Gewinnbeteiligung ist zum 31. Juli des Folgejahres fällig und wird ergänzt mit einem Bonuszins nach Kündigung und zusätzlich nach einem Exit (Übertragung der Anteile von mehr als 50 %) der Gesellschaft.

Im Jahr 2017 wurde ein weiterer Crowdinvestingvertrag mit der Companisto-Gruppe zur Einwerbung von Investoren für ein Kapital in Form von qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehen in Höhe von TEUR 1.400 mittels einer IT-Plattform abgeschlossen.

Die unbefristeten partiarischen Darlehen sind bei Kündigung einer Vertragspartei oder bei der Reduzierung der Beteiligungsquote aufgrund eines vollständigen Exits auf 0,00 % bei einer Festverzinsung von 1 % p.a. endfällig. Die Gewinnbeteiligung beträgt grundsätzlich je EUR 5 jährlich 0,0000209205 %, fällig zum 31. Juli des Folgejahres, und wird ergänzt durch einen Bonuszins nach Kündigung und zusätzlich nach einem Exit (Übertragung der Anteile von mehr als 50 %) der Gesellschaft.

Die partiarischen Darlehen können nur in Gänze und frühestens für den Vertrag vom 18. Februar 2016 zum 31. Dezember 2023 und für den Vertrag vom 18. April 2017 zum 31. Dezember 2024 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten gekündigt werden (Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können die partiarischen Darlehen in Gänze unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt 3.324 Anteile im Wert von EUR 20.620 aufgekündigt.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 32019/06773 beim Finanzamt Heidelberg geführt.

Die Veranlagungen zur Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ist bis einschließlich 2023 durchgeführt worden.

Die letzte ertragssteuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2015 bis 2017. Hieraus haben sich keine Änderungen der betreffenden Steuererklärungen ergeben.

Die letzte lohnsteuerliche Außenprüfung umfasste im Geschäftsjahr die Jahre 2020 bis 2023; die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in laufender Rechnung des Geschäftsjahres erfasst.



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.